

Anwendungsbereich

1.1 Für Ihre Lieferungen und Leistungen an die ACEOS GmbH (nachfolgend ACEOS genannt) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

1.2 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen gemäß § 310 BGB.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von ACEOS widersprechen, gelten nur insoweit, als ACEOS ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2 Bestellungen

2.1 Die Bestellungen von ACEOS, Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schrift- oder Textform.

2.2 ACEOS ist berechtigt, Bestellungen kostenfrei zu widerrufen, wenn Sie uns diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigen.

3 Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

3.1 Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so ist ACEOS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

3.2 Liefern oder leisten Sie auch nicht innerhalb einer von ACEOS gesetzten Nachfrist, so ist ACEOS berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt ist ACEOS auch dann berechtigt, wenn Sie die Verzögerungen nicht verschuldet haben. Die ACEOS durch Ihren Verzug, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Ihren Lasten.

3.3 Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfül-

lung nach § 341 BGB zu verlangen, behält sich ACEOS bis zur Schlusszahlung ausdrücklich vor.

4 Preise

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den von Ihnen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

5 Abwicklung und Lieferung

5.1 Unteraufträge dürfen nur mit der Zustimmung von ACEOS vergeben werden, soweit es sich nicht lediglich um die Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch ACEOS.

5.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, dem die Bestellnummer von ACEOS sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge zu entnehmen ist.

5.3 Die Lieferung der Ware hat in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung zu erfolgen. Bei der Verwendung von Mehrweg-Verpackung haben Sie ACEOS die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Ihre Kosten und Ihr Risiko. Erklärt sich ACEOS ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.

5.4 Bei Geräten sind ACEOS eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist Ihre Lieferpflicht erst erfüllt, wenn ACEOS auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für ACEOS erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

5.5 Erbringen Sie Lieferungen oder Leistungen auf dem Betriebsgelände von ACEOS, sind Sie zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde verpflichtet.

6 Rechnungen und Zahlungen

6.1 Rechnungen sind ACEOS mit separater Post einzureichen. Sie müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die Bestellnummer von ACEOS enthalten.

6.2 Ihr Anspruch auf Bezahlung des vereinbarten Entgelts wird 30 Tage nach Wareneingang und Erhalt Ihrer Rechnung fällig oder nach der Wahl von ACEOS nach 10 Tagen mit 2% Skonto. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem die Bank von ACEOS den Überweisungsauftrag erhalten hat.

6.3 Zahlungen haben keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß durch ACEOS zur Folge. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist ACEOS unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

6.4 Die Abtretung Ihrer Forderungen gegen ACEOS an Dritte ist ausgeschlossen.

7 Sicherheit und Umweltschutz

7.1 Ihre Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände (z.B. VDE, VDI, DIN) entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

7.2 Sie sind verpflichtet, den aktuellen Stand der für Ihre Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Sie sind verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch Sie anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstlieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) gegenüber ACEOS abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen

und Lieferung von Verbotsstoffen sind ACEOS umgehend mitzuteilen.

7.3 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen sind Sie allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind ACEOS kostenfrei mitzuliefern.

8 Import- und Exportbestimmungen und Zoll

8.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der Europäischen Union angehörigen Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist Ihre EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.

8.2 Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 auf Ihre Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

8.3 Sie sind ferner verpflichtet, ACEOS über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen schriftlich zu unterrichten.

9 Gefahrübergang und Abnahme und Eigentumsübergang

9.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von ACEOS angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme durch ACEOS auf ACEOS über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung durch ACEOS nicht.

9.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf ACEOS über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

10 Untersuchungs- und Rückpflicht

10.1 Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügt ACEOS, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Sie verzichten ACEOS gegenüber auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von vierzehn Tagen ab Feststellung gerügter Mängel.

10.2 Sendet Ihnen ACEOS mangelhafte Ware zurück, so ist ACEOS berechtigt, Ihnen den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zuzüglich einer Aufwandspauschale von 5% des vereinbarten Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich ACEOS ausdrücklich vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen steht Ihnen offen.

11 Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel und Verjährung

11.1 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern ist ACEOS berechtigt, sofort die in Ziffer 11.3 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.

11.2 Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf der Zustimmung durch ACEOS. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht im Gewahrsam von ACEOS befindet, tragen Sie die Gefahr.

11.3 Beseitigen Sie den Mangel nicht innerhalb einer Ihnen gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so kann ACEOS vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.

11.4 In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Falle Ihres Verzugs mit der Beseitigung eines Mangels

ist ACEOS berechtigt, nach Ihrer vorhergehenden Information und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Ihre Kosten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Ihre Kosten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn Sie verspätet liefern oder leisten, und weil ACEOS Mängel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.

11.5 Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 9.1; die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Rechtsmängeln beträgt zehn Jahre ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 9.1. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung der Mangelanzeige von ACEOS beginnt und mit Erfüllung des Mängelanspruchs endet.

11.6 Haben Sie entsprechend den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von ACEOS zu liefern oder leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen ACEOS die in Ziffer 11.3 genannten Rechte zu.

11.7 Die gesetzlichen Rechte von ACEOS bleiben im Übrigen unberührt.

12 Wiederholte Leistungsstörungen

Erbringen Sie im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so ist ACEOS zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht von ACEOS umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die Sie aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an uns zu erbringen verpflichtet sind.

13 Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Sie stellen ACEOS von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen eines Sach-

oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines von Ihnen gelieferten Produkts gegen ACEOS erheben, und erstatten ACEOS die notwendigen Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

14 Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

14.1 Von ACEOS zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben Eigentum von ACEOS. Alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte verbleiben bei ACEOS. Sie sind ACEOS einschließlich aller angefertigten Duplikate nach Ausführung der Bestellung bzw. Beendigung des Rahmenvertrages unaufgefordert zurück zu geben; insoweit sind Sie zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nicht befugt. Sie dürfen die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie nicht unbefugten Dritten überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.

14.2 Erstellen Sie für ACEOS die in Ziffer 14.1 S. 1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf unsere Kosten, so gilt Ziffer 14.1 entsprechend, wobei ACEOS entsprechend dem ACEOS-Anteil an den Herstellungskosten mit Erstellung (Mit-)Eigentümer wird. Sie verwahren diese Gegenstände unentgeltlich für ACEOS. ACEOS kann jederzeit Ihre Rechte in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und die Herausgabe des Gegenstands verlangen.

14.3 Sie sind verpflichtet, vorgenannte Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben. Beauftragen Sie zur Ausführung der Bestellung von ACEOS einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, treten Sie ACEOS Ihre Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster ab.

15 Beistellung vom Material

15.1 Von ACEOS beigestelltes Material bleibt Eigentum von ACEOS und ist von

Ihnen unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von Ihren sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum von ACEOS zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung einer Bestellung von ACEOS verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind von Ihnen zu ersetzen.

15.2 Verarbeiten Sie das beigestellte Material oder bilden Sie es um, so erfolgt diese Tätigkeit für ACEOS. ACEOS wird unmittelbar Eigentümer der hierbei neu entstandenen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht ACEOS Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

16 Vertraulichkeit

16.1 Sie sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung mit ACEOS bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

16.2 Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für ACEOS, insbesondere nach den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von ACEOS gefertigten Erzeugnisse, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ACEOS.

16.3 ACEOS weist darauf hin, dass personenbezogene Daten gespeichert werden, die mit der Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und ACEOS zusammenhängen.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.

17.2 Gerichtsstand ist, sofern Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögens sind, der Sitz von ACEOS. ACEOS ist jedoch berechtigt, sie auch an Ihrem Sitz in Anspruch zu nehmen.

17.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

17.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht.